

**Stadt Ribnitz-Damgarten:
Bebauungsplans Nr. 74
„Wohnbebauung Barther Straße“
Ortsteil Damgarten**

Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Stand 09.04.2024

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner: Herr Guido Keil
Telefon: +49 3821 8934-615
E-Mail: g.keil@ribnitz-damgarten.de

Artenschutzrechtliche Stellungnahme B-Plan 74 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer: natur & meer - Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow

Postanschrift: natur & meer – Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow
Fischerweg 408
18069 Rostock

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Björn Russow
Telefon: 0381 202 703 92
Mobil: 0172 3913719
e.mail: bjoern.russow@t-online.de

Fertigstellungsdatum: 09.04.2024

Version	Datum	Dokumentenbeschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben
01	09.04.2024	Entwurfssfassung	Russow		
02					

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Untersuchungsraum und -umfang	4
2.1 Untersuchungsraum	4
2.2 Termine und Witterung	6
2.3 Gebäudekontrolle	7
2.4 Erfassung Brutvögel	7
2.5 Erfassung Fledermäuse	7
2.6 Erfassung Zauneidechse	7
3 Ergebnisse der Untersuchungen	10
3.1 Gebäudekontrolle	10
3.2 Brutvogelerfassung	17
3.3 Fledermauserfassung	20
3.4 Erfassung Zauneidechse	20
4 Artenschutzrechtliche Beurteilung & Maßnahmen	20
4.1 Beurteilung des Tötungsrisikos gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG	20
4.2 Beurteilung des Störungsverbots gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG	20
4.3 Beurteilung des Schädigungsverbots gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG	20
5 Hinweise bzw. Festsetzungen	21
6 Literatur	22

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Ansicht der Straßenfront des Gebäudebestands.....	4
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans 74 (Untersuchungsraum)	5
Abbildung 3: Ansicht des potenziellen Zauneidechsenhabitats.....	8
Abbildung 4: Lage der potenziellen Zauneidechsenhabitate.....	9
Abbildung 5: Ansicht der Straßenfront zur Barther Straße - Mittelteil.....	10
Abbildung 6: Ansicht der Straßenfront zur Barther Straße - Südteil.....	11
Abbildung 7: Ansicht der Straßenfront zur Barther Straße - Nordteil.....	11
Abbildung 8: Ansicht Hofseite.....	12
Abbildung 9: Gewerbehalle (Hofseite).....	12
Abbildung 10: Außenansicht Lagerhalle (Hofseite).....	13
Abbildung 11: Innenansicht ehemaliger Büroräume	13
Abbildung 12: Werkhalle ehemalige Schreinerei	14
Abbildung 13: Lagerhalle/Garage.....	14
Abbildung 14: Mauerwerksschaden außen (Beispiel).....	15
Abbildung 15: Innenraum Werkhalle (Hofseite)	15
Abbildung 16: Deckenschaden in Werkhalle (Hofseite)	16
Abbildung 17: Habitat der Klappergrasmücke	17
Abbildung 18: Nachweise von Brutvögeln und Fledermäusen.....	19

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Daten zu den Untersuchungsterminen.....	6
Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für eine weitgehend aufgelassene Gewerbeliegenschaft an der Barther Straße in Ribnitz-Damgarten, Ortsteil Damgarten, ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Umnutzung als Wohngebiet vorgesehen.

Anhand der Inhalte des Bebauungsplans wird die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des §44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz geprüft.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Prüfung dargelegt.

2 Untersuchungsraum und -umfang

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet den für die Umnutzung durch die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 vorgesehenen Raum, der dem Geltungsbereich des B-Plans entspricht. Besonderes Augenmerk wurde auf den Gebäudebestand gerichtet. Eine über den Geltungsbereich des B-Plans hinausreichende Untersuchungen war aufgrund der Lage des B-Plans innerhalb der geschlossenen Bebauung der Ortslage Damgarten nicht erforderlich.



Abbildung 1: Ansicht der Straßenfront des Gebäudebestands



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans 74 (Untersuchungsraum)

2.2 Termine und Witterung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Verlauf von mehreren Erfassungsterminen begangen. Es erfolgte eine Sichtkontrolle der Gebäude und Freiflächen, eine Beobachtung von potenziellen Habitaten der Zauneidechse sowie eine Erfassung von Vögeln (Brutplatz) und Fledermäusen (Quartier). Die Untersuchungen erfolgten an folgenden Terminen.

Tabelle 1: Daten zu den Untersuchungsterminen

Datum	Uhrzeit	Witterung	Unter- suchung	Sonstige Tätigkeiten
01.07.2022	16.00-17.30	+21 °C, Bew. 2/8, Wind 10 km/h aus NW	BV-T1	Erstbegehung
06.07.2022	21.30-23.00	+17 °C, Bew. 4/8, Wind 10 km/h aus SW	Flm-AE1	
04.08.2023	04.30-05.45	+16 °C, Bew. 0/8, windstill	BV-T2, Flm-AE2	
12.09.2022	07.30-12.30	+11 °C bis +16 °C, Bew. 3/8, windstill	R1, Flm-K1	
20.09.2022	13.30-14.15	+11 °C, Bew. 4/8, Wind 5 km/h aus WNW	R2	
28.09.2022	15.45-16.30	+12 °C, Bew. 8/8, Wind 12 km/h aus W	R3	
06.10.2022	09.15-10.15	+16 °C, Bew. 2/8, Wind 39 km/h aus W	R4	
30.03.2023	15.30-17.00	+9 °C, Bew. 8/8, Wind 23 km/h aus SSW, Schauer	Flm-K2	
13.04.2023	10.00-12.00	+6 °C, Bew. 2/8, Wind 18 km/h aus SSW	Flm-K3, BV-T3	
30.04.2023	09.30-10.00	+11 °C, Bew. 1/8, Wind 9 km/h aus NW	BV-T4, R5	
20.06.2023	10.00-14.00	+25°C, Bew. 4/8, Wind 21 km/h aus SE	Flm-K4	

Erläuterungen:

BV – Brutvogelkartierung: Tx – Tagbegehung Nr., Nx – Nachtbegehung Nr.; A – Amphibienkartierung: VHx – Verhö-
ren Nr., Gx – Gewässerkontrolle, Sichtbeobachtung, Keschern etc. am Gewässer Nr., Nx – Nachsuche im Sommer-
lebensraum Nr.; Rx – Reptilienkartierung Nr.; Flm - Fledermausuntersuchung: AEx Ausflug-/Einflugkontrolle Nr., Kx –
Quartierkontrolle an Bäumen und an/in Gebäuden Nr. (Artenschutzkontrolle).

2.3 Gebäudekontrolle

Zentraler Teil der Untersuchungen war die Kontrolle der Bestandsgebäude auf Nutzungsspuren von Vögeln und Fledermäusen. Es wurden alle Gebäude innen und außen auf Hinweise einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse untersucht. Die Untersuchung erfolgte unter Zuhilfenahme von Fernglas, starker Taschenlampe und Endoskop.

2.4 Erfassung Brutvögel

Neben der Nachsuche von Nestern in den Gebäuden des Geltungsbereichs erfolgte eine Brutvogelkartierung mit eingeschränkter Anzahl an Begehungen gegenüber den Vorgaben der HzE (LUNG 2018). Die Reduzierung des Begehungsumfangs resultiert aus der sehr eingeschränkten Anzahl zu erwartender Brutvogelarten und damit einer deutlichen Einschränkung der Erfassungszeiträume.

Als Brutvogel wurde ein Vogel-Nachweis dann gewertet, wenn revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Balz, Warnlaute, Revierkämpfe) an mindestens zwei Begehungsterminen an ungefähr demselben Ort beobachtet/verhört werden konnte. Bei eindeutig brutverdächtigen Merkmalen (z.B. Nestbau, Futtertragen, Junge führende Altvögel) war jeweils ein Nachweis für die Einstufung als Brutvogel ausreichend. Alle anderen Arten wurden als Gastvögel gewertet. Dazu zählen auch diejenigen, für die eine erfolgreiche Brut innerhalb der Untersuchungsfläche aufgrund fehlender Bruthabitate unwahrscheinlich zu sein schien. Auf Nestersuche wurde aus Gründen des Artenschutzes verzichtet. Da für die Mehrzahl der Arten ein Reproduktionserfolg nicht belegt werden konnte, ist die Angabe Brutpaare (BP) gleichbedeutend mit Revierpaaren.

2.5 Erfassung Fledermäuse

Neben der Nachsuche von Tieren im Quartier und Hinweisen auf eine Quartiernutzung (Kot, Fraßreste, Schleifspuren, Haare etc.) im und am Gebäudebestand erfolgte an zwei Terminen auch eine Aus- bzw. Einflugkontrolle.

Bei den Ausflugkontrollen wurden ein Ultraschallmikrofon (DODOTRONIC Ultramic 384BLE) in Kombination mit einem Android-Smartphone/Tablet und einer Fledermaus-Erfassungssapp (BatRecorder, Entwickler Bill Kraus) sowie ein Fernglas (Fa. Zeiss, Conquest 10x42) und Wärmebildtechnik (Fa. Pulsar) verwendet. Die Beobachtung erfolgte gegen den klaren Himmel, um aus- bzw. einfliegende Tiere sehen zu können.

Ausflugkontrollen beginnen i.d.R. vor Sonnenuntergang und werden bis zur vollständigen Dunkelheit durchgeführt. Einflugkontrollen beginnen ca. ½ Stunde vor der Morgen-Dämmerung und werden bis ca. ½ Stunde nach Sonnenaufgang fortgeführt.

2.6 Erfassung Zauneidechse

Aufgrund einer potenziellen Eignung von Teilen der Freiflächen im Geltungsbereich des B-Plans 74 wurde eine Erfassung der Zauneidechse erforderlich.

Allgemein erfolgt die Kartierung der Zauneidechse durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche (Geschwindigkeit ca. 1.000 m/Std.) und Zählung gesichteter Individuen bei geeigneter Witterung. Warme, aber nicht heiße Temperaturen (15-22°C) sowie niederschlagsfreie und windarme Tage sind optimal. Aufgrund der geringen Größe der potenziellen Habitatflächen erfolgte im konkreten Fall eine überwiegend stationäre Beobachtung der Teilflächen über einen Zeitraum von jeweils ca. 1 Stunde pro Begehung. Die Ortsverlagerung während der Erfassung betrug pro Fläche weniger als 20 m.



Abbildung 3: Ansicht des potenziellen Zauneidechsenhabitats



Abbildung 4: Lage der potenziellen Zauneidechsenhabitate

3 Ergebnisse der Untersuchungen

3.1 Gebäudekontrolle

Im Rahmen mehrerer zeitlich versetzter Begehungen wurde der gesamte Gebäudebestand im Geltungsbereich des B-Plans innen und außen auf Hinweise zur Nutzung durch Brutvögel und Fledermäuse untersucht.

Es wurden alle Gebäude auf Hinweise einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse untersucht. Die Gebäude waren gut begehbar und in weiten Teilen sehr übersichtlich. Nur teilweise konnte der Dachraum der parallel zur Barther Straße stehenden Gebäude kontrolliert werden. Hier war teilweise ein Ausbau des Obergeschosses mit Verkleidung und Dämmung des Dachbereiches von innen festzustellen.

Im Ergebnis der Untersuchung wurden in keinem der Gebäude Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse festgestellt. Nachfolgend ist die fotografische Dokumentation der Gebäudekontrolle ersichtlich.



Abbildung 5: Ansicht der Straßenfront zur Barther Straße - Mittelteil



Abbildung 6: Ansicht der Straßenfront zur Barther Straße - Südteil



Abbildung 7: Ansicht der Straßenfront zur Barther Straße - Nordteil



Abbildung 8: Ansicht Hofseite



Abbildung 9: Gewerbehalle (Hofseite)



Abbildung 10: Außenansicht Lagerhalle (Hofseite)



Abbildung 11: Innenansicht ehemaliger Büroräume



Abbildung 12: Werkhalle ehemalige Schreinerei



Abbildung 13: Lagerhalle/Garage



Abbildung 14: Mauerwerksschaden außen (Beispiel)



Abbildung 15: Innenraum Werkhalle (Hofseite)



Abbildung 16: Deckenschaden in Werkhalle (Hofseite)

3.2 Brutvogelerfassung

Im Rahmen der Untersuchungen wurden vier Brutvogelarten im Untersuchungsraum festgestellt, von denen zwei Arten eine mehrjährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte aufweisen. Die erfassten Arten sind in Tabelle 2 verzeichnet. Neben dem Hausrotschwanz und dem Haussperling wurden bei den Untersuchungen keine Nester von Gebäudebrütern (Schwalben, Bachstelze) vorgefunden. Eine Amsel nutzte regelmäßig einen Schornstein auf dem Gelände als Singwarte. Es wird davon ausgegangen, dass der Brutplatz im Umfeld der Singwarte lag. Eine Klappergrasmücke wurde in einem typischen Habitat (Gebüsch) festgestellt.



Abbildung 17: Habitat der Klappergrasmücke

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Name der Art	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2016)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2016)	Anzahl Reviere im B-Plan
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	GB	[1]	.	1	1
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	SB	[2]	x	3	1
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	MV V	SB	[2]	x	3	2-4
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	-	HB	[1]	.	1	1

Erläuterung:

- SP. 1 Den deutschen Artnamen wird das in der Darstellung zur Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet verwendete Kürzel vorangestellt.
- Sp. 2 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind generell alle europäischen Vogelarten geschützt. Die hier ausgewiesenen Arten genießen jedoch einen strengen Schutz und/oder werden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt.
Gefährdung: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste; BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD V – in der BRD in der Vorwarnliste geführt; BASV-S - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art, Anh. I - .in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geführt.
- Sp. 3 BP – Brutparasit; GB – Gehölzbrüter, allgemein, auch Bodenbrüter innerhalb von geschlossenen Gehölzbiotopen; GG – bevorzugte Nutzung von Großgehölzen, Wald, Parks etc.; HB – Heckenbrüter, Strauch- und Gebüschbrüter; OB – Offenlandbrüter auf Wiesen, Weiden, Äckern / Acker- und Wiesenbrüter; HO – Halboffenlandbrüter, Ruderalfluren, Grassäume, junge Gehölzsukzessionen, Offenland mit einzelnen Büschen, Waldschneisen und Waldwiesen; RB – Röhrichtbrüter; SB – Siedlungsbrüter, alle Arten mit einer bevorzugten Nutzung von Siedlungsräumen zur Brut; FW – Freiwasserbrüter; (...) – Brutplätze in anderen Habitaten möglich.
- Sp. 4 gemäß LUNG M-V (2016) als Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt: [1] – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; [1a] - Nest (Horst) mit 50m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone); [2] – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [2a] – i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb

- der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [4] – Nest und Brutrevier; [5] – Balzplatz.
- Sp. 5 gemäß LUNG M-V (2016) erfolgt i.d.R. bei den angegebenen Arten eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.
- Sp. 6 gemäß LUNG M-V (2016) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1): 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode; 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; 3 = mit der Aufgabe des Reviers; 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers; W x = nach x Jahren (gilt für die ungenutzten Wechselhorste in besetzten Revieren).
- Sp. 7 Anzahl der ermittelten Revierpaare im Geltungsbereich des B-Plans, Angaben in Klammern () – Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Teillebensraum, weist jedoch im betrachteten Raum keinen Brutplatz auf.

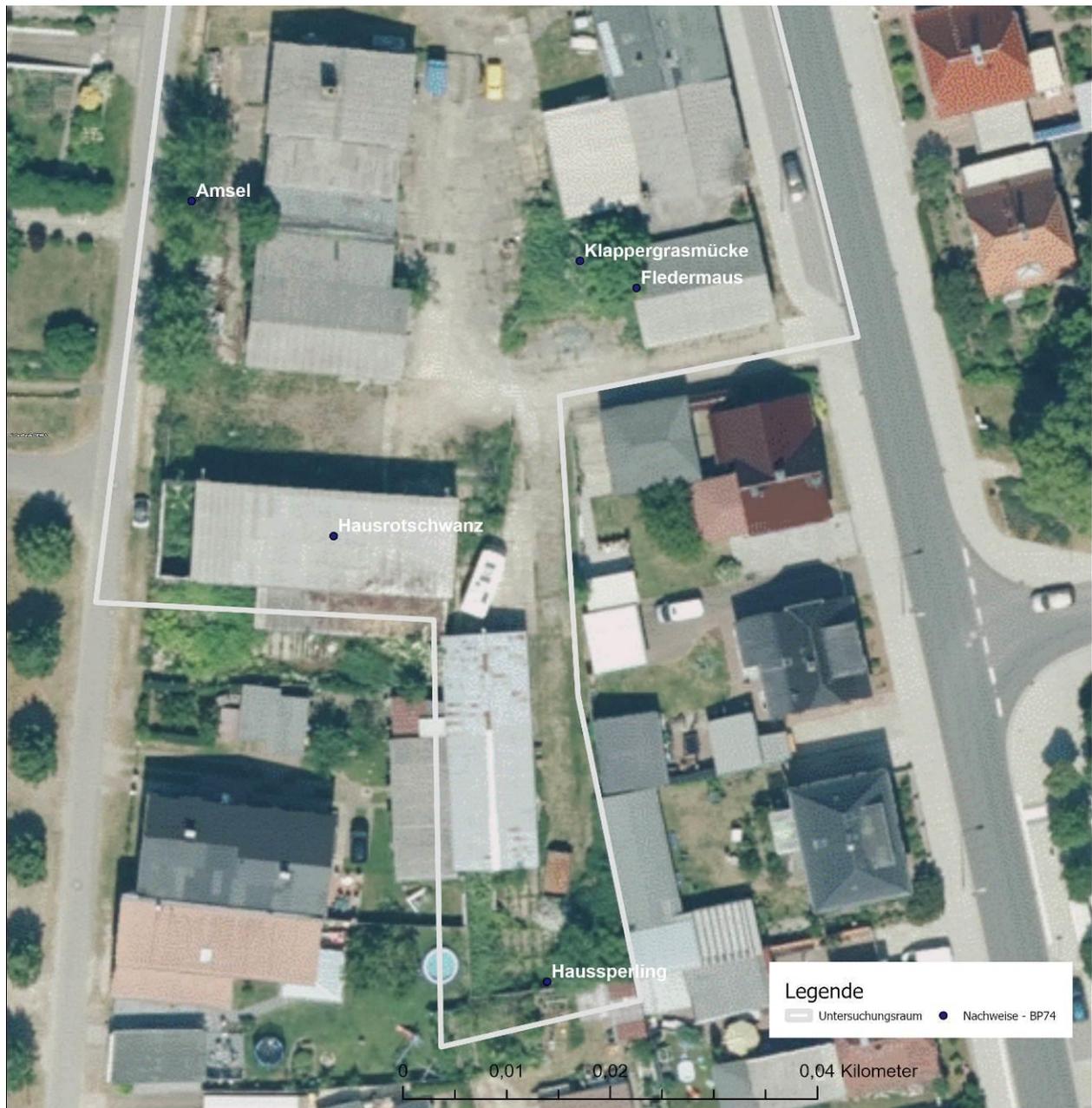


Abbildung 18: Nachweise von Brutvögeln und Fledermäusen

3.3 Fledermauserfassung

Die Gebäudekontrolle erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung des gebäudebestands durch Fledermäuse. Bei einer Einflugkontrolle am 04.08.2022 wurde im mittleren Teil des Gebäudebestands eine hinter einem Baum die Hausmauer anfliegende Fledermaus festgestellt. Der Quartierstandort ist in Abbildung 18 ersichtlich.

Aufgrund eines Datenverlustes der Rufaufzeichnungen war eine genaue Identifizierung der Art nicht möglich.

3.4 Erfassung Zauneidechse

Bei keiner der fünf Begehungen, die zur Ermittlung von Zauneidechsen durchgeführt wurden, wurde ein Hinweis auf die Anwesenheit der Art im Untersuchungsraum gewonnen.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung & Maßnahmen

4.1 Beurteilung des Tötungsrisikos gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist potenziell die Tötung von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten sowie der Fledermäuse möglich.

Zur Vermeidung absichtlicher Tötungen ist die Festsetzung einer Bauzeitenbeschränkung erforderlich. Bei Abrissarbeiten an kritischen, schwer einsehbaren Punkten ist eine ökologische Baubegleitung heranzuziehen.

Bei der Planung von zu errichtenden Gebäuden sind Fensterfronten ab 1,0 x 1,5 m auf potenzielle Wirkungen auf Vögel gemäß LAG-VSW (2021) zu prüfen. Es sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Anflügen durch Vögel zu ergreifen.

Bei Umsetzung der vorgehend aufgeführten Maßnahmen ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des §44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden.

4.2 Beurteilung des Störungsverbots gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 74 liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Ortsteiles Damgarten. Alle potenziell auftretenden Störungen entsprechen nach Art und Umfang den „Alltagsstörungen“. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist nicht zu erkennen. Weiterreichende Festlegungen entfallen.

4.3 Beurteilung des Schädigungsverbots gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Mit dem Abbruch des gebäudebestands und der Beräumung der Freiflächen (Gehölzrodungen) ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Brutplätze von Europäischen Vogelarten sind im räumlichen Zusammenhang im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Auf der Grundlage des ermittelten Brutvogelbestands im Geltungsbereich des B-Plans sind acht Ersatznistplätze für den Haussperling sowie zwei Ersatznistplätze für den Hausrotschwanz zu installieren.

Aufgrund des Reichtums an kleinen Quartierstrukturen im gebäudebestand wird für Fledermäuse die Installation von zehn Ersatzquartieren pauschal festgelegt.

Bei Umsetzung der vorgehend aufgeführten Maßnahmen ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des §44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden.

5 Hinweise bzw. Festsetzungen

Für den Verlust von Brutplätzen des Haussperlings und des Hausrotschwanzes ist ein Ersatz durch die Installation von 10 künstlichen Nistgelegenheiten bzw. drei Spatzenquartierhäusern für den Haussperling sowie zwei Halbhöhlen für den Hausrotschwanz zu erbringen. Der Ersatz wird bevorzugt am neu zu errichtenden Gebäudebestand installiert. Die Installation ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

Für den Verlust von Fledermausquartieren wird pauschal die Installation von 10 Fledermauskästen (Einzelkästen) bzw. Quartiereinbausteinen bzw. die Installation von drei Großraum-Fledermausganzzjahresquartieren vorgesehen. Der Ersatz wird bevorzugt am neu zu errichtenden Gebäudebestand installiert. Die Installation ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

Die Abbrucharbeiten im Dachbereich und der Außenverkleidung am Gebäudebestand sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Werden bei den Abbrucharbeiten Fledermäuse entdeckt, sind diese fachgerecht zu bergen, zwischen zu halten und ortsnah am Abend wieder freizulassen. Zum Vergehen beim Auffinden von Fledermäusen ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen herbeizuführen. Die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

Gehölzfällungen/-rodungen und Abbrucharbeiten sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Der Beginn der Baumfällungen und des Gebäudeabbruchs kann im Herbst nach vorheriger Kontrolle ab 15. August und im Frühjahr nach dem 1. März erfolgen, wenn durch fachkundiges Personal der Abschluss bzw. des noch nicht erfolgten Beginns des Brutgeschehens der Europäischen Vogelarten eindeutig nachgewiesen wurde. Der Abbruch des Dachraumes erfolgt bevorzugt im Zeitraum September/Oktober/November.

Bei vorheriger Kontrolle auf Bruttätigkeit und Nachweis des Nichtbesatzes ist die Rodung/Fällung von Gehölzen auf Antrag auch nach dem 01. März eines Jahres möglich. Die Kontrolle kann in einem Vorlauf von maximal sieben Tagen zur Fällung/Rodung erfolgen.

Werden die Abbrucharbeiten und die Flächenberäumung außerhalb der Brutzeit vor dem 28. Februar eines Jahres begonnen und ununterbrochen fortgesetzt, ist eine Fortführung der Abbrucharbeiten während der Brutzeit möglich. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen ohne Abbruch-/Beräumungstätigkeit.

Sollten beim neu zu errichtenden Gebäudebestand Fensterfronten mit Einzelfenstern von mehr als 1,0 m x 1,5 m geplant werden, ist zur Vermeidung von Anflügen eine Beurteilung gemäß

LAG-VSW (2021) vorzunehmen. Sollte ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel ermittelt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Kollisionen bei der Planung vorzusehen.

6 Literatur

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN – LAG-VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01, 40 S.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 19. November 2016.

Internetquellen:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_44.html [zuletzt aufgerufen am 05.04.2024]